

Stand: 01.12.2023

SATZUNG

des

Zweckverbandes

für die

Sparkasse MagdeBurg

**Satzung
des Zweckverbandes für die Sparkasse MagdeBurg**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg und der Landkreis Jerichower Land bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden "Zweckverband" genannt).
Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes richten sich nach den Vorschriften des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden auf den Zweckverband die Vorschriften über die Gemeinden/Landkreise sinngemäß Anwendung.

- (3) Der Zweckverband trägt den Namen "Sparkassenzweckverband für die Sparkasse MagdeBurg". Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er führt das dieser Satzung beigedrückte Siegel.

- (4) Der Zweckverband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Aufgaben, Zweck, Haftung

- (1) Der Zweckverband fördert das Sparkassenwesen in den Gebieten seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm zu betreibende Sparkasse führt den Namen "Sparkasse MagdeBurg" (im nachfolgenden "Sparkasse" genannt).

- (2) Der Zweckverband ist Träger der Sparkasse.

- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine Sparkasse oder ein anderes Kreditinstitut betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen.

- (4) Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des SpkG-LSA in seiner jeweiligen Fassung. Für die Haftung der Mitglieder untereinander gilt § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) An dem Zweckverband sind die Verbandsmitglieder wie folgt beteiligt:
- die Landeshauptstadt Magdeburg mit 73,5 %
 - der Landkreis Jerichower Land mit 26,5 %.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus 22 Vertretern der Verbandsmitglieder, im Folgenden „Vertreter der Verbandsversammlung“ genannt. Davon entsenden die Verbandsmitglieder in die Verbandsversammlung
- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| die Landeshauptstadt Magdeburg | 16 Vertreter mit 16 Stimmen, |
| der Landkreis Jerichower Land | 6 Vertreter mit 6 Stimmen. |

Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied mit beratender Stimme.

- (3) Die Vertreter in der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Satz 1 und deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA bestimmt. Die Vertretungen der Verbandsmitglieder können sowohl Mitglieder der Vertretung als auch sachkundige Einwohner in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsenden.

- (4) Die Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt – KWG LSA) entsandt, es sei denn, sie werden vorzeitig abberufen. Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Vertreter im Sinne des Satzes 1 ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung nach Absatz 3 Satz 2 nicht mehr besteht. Scheidet ein Vertreter eines Verbandsmitglieds oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus der Verbandsversammlung aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hatte, den Nachfolger gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 GKG-LSA.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie ist insbesondere zuständig für:
1. Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters;
 2. Erlass und Änderung der Satzung der Sparkasse;
 3. Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seiner Stellvertreter;
 4. Wahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates;
 5. Beschlussfassung über die Auflösung der Sparkasse;
 6. Vereinbarung über eine Vereinigung der Sparkasse;
 7. Rechnungslegung und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 8. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Ziff. 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode (§ 5 Abs. 1 KWG LSA) wählt die Verbandsversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Einberufung der Sitzung der Verbandsversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter in der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, zu erfolgen. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen ist. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen, es sei denn, das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner stehen dem entgegen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung beide Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn beide Verbandsmitglieder und mindestens mit jeweils zwei Stimmen vertreten sind; hierauf ist in der Einladung zur weiteren Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren (§ 12 Abs. 3 GKG-LSA) gewählt. Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Ebenso wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Verhinderungsfall vertritt. Der Stellvertreter bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt, es sei denn er wird vorzeitig abgewählt.
- (2) Der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.
- (3) Dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer obliegen
 1. die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
 2. die Erfüllung der ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
 3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 7a

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer erhalten bei Teilnahme an den Zweckverbandsversammlungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 31,00 Euro je Sitzung und Tag.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet wurden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter handschriftlich unterzeichnet werden oder von ihm in elektronischer Form mit der dauerhaften qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes 1 gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes 1 ausgestellten Vollmacht.

§ 9

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Amtsverschwiegenheit über die Angelegenheiten des Zweckverbandes und über den Geschäftsverkehr der Sparkasse verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbenen Kenntnisse vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung bestehen.

§ 10

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die für den Zweckverband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Zweckverbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 11

Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen des Zweckverbandes aus dem Jahresüberschuss der Zweckverbandssparkasse nachfolgendem Verhältnis teil:

die Landeshauptstadt Magdeburg mit	73,5 %,
der Landkreis Jerichower Land mit	26,5 %.

- (2) Der an die Verbandsmitglieder abgeführte Jahresüberschuss darf von diesen nur für im Sinne des Steuerrechts gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Abs. 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

§ 12

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Zweckverband können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist nur zum Anfang bzw. Ende eines Rechnungsjahres möglich und erfordert eine Satzungsänderung.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Zu einer Änderung dieser Satzung oder zur Auflösung des Zweckverbandes ist eine Zustimmung beider Verbandsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsgeschäftsführer. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 11 Abs. 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 14**Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg“ und im „Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land“.

§ 15**Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Bekanntmachung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt der Kommunalaufsichtsbehörde (in den Amtsblättern) in Kraft.

(Siegel
des Zweckverbandes)

Ort, Datum

.....

.....

Oberbürgermeisterin
Landeshauptstadt Magdeburg

Landrat
des Landkreises Jerichower Land

.....

.....

(Siegel)

(Siegel)